

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 02.07.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, § 45c des 5. SGB XI-Änderungsgesetzes zu streichen. Der Gesetzgeber zieht hier als grundsätzlich förderungsfähige niedrigschwellige Entlastungsangebote "Agenturen für haushaltsnahe Dienst- und Serviceleistungen", Alltagsbegleiter und Pflegebegleiter in Betracht.

Zu den Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf die von ihr eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 56 Mitzeichnungen sowie 3 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Die Petentin hatte sich mit ihrem Anliegen bereits direkt an das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gewandt. Das BMG hat dazu mit ausführlichem Schreiben vom 18.02.2015 Stellung genommen und die geltende Rechtslage verständlich erläutert. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Petitionsausschuss auf diese Ausführungen.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss auf Folgendes hin:

Die Petentin kritisiert die Einführung niedrigschwelliger Entlastungsangebote durch das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) vom 17.12.2014, bezieht sich mit ihrer Kritik an der Aufnahme von "Agenturen für haushaltsnahe Dienst- und Serviceleistungen" jedoch auf eine Formulierung aus dem Referentenentwurf zu dem damals noch als "5. SGB XI-Änderungsgesetz" betitelten Gesetz.

Diese Formulierung lehnte sich an die bereits seit langem in § 45c Abs. 3 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) als explizit förderfähig benannten "Agenturen zur Vermittlung von Betreuungsleistungen für Pflegebedürftige im Sinne des § 45a" an, die bislang nicht in der Kritik gestanden haben. Nach Durchführung der Anhörungen zum damaligen Entwurf des 5. SGB XI-Änderungsgesetzes wurde die entsprechende Formulierung angepasst, um Missverständnisse zu vermeiden. Die beispielhafte Aufzählung niedrigschwelliger Unterstützungsangebote, die als nach § 45c SGB XI förderfähige Entlastungsangebote nach dem jeweiligen Landesrecht anerkannt werden können, lautet nun:

"Als grundsätzlich förderungsfähige niedrigschwellige Entlastungsangebote kommen insbesondere in Betracht Serviceangebote für haushaltsnahe Dienstleistungen, Alltagsbegleiter sowie Pflegebegleiter" (§ 45c Abs. 3a SGB XI).

Auch die von der Petentin kritisierten Ausführungen zur "Lotsenfunktion" der niedrigschwelligen Angebote - gemeint ist hiermit, dass auch diese Anbieter die Anspruchsberechtigten aktiv darauf hinweisen sollen, dass es noch weitere, umfassendere Hilfestellungen durch die Pflegeversicherung gibt, die insbesondere im Rahmen einer individuellen Pflegeberatung durch die Pflegeberaterinnen und -berater der Pflegekassen näher erläutert werden können und sollten - sind nach den Anhörungen zum Gesetzentwurf in den Begründungen zu den entsprechenden Neuregelungen noch einmal eindeutiger formuliert worden, um auftretenden Missverständnissen entgegenzuwirken.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen.